

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1914

II. Die Grundlagen der Herrschaft der Grafen von
Oldenburg-Wildeshausen.

II. Die Grundlagen der Herrschaft der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen.

a) Die Vogtei über das Alexanderstift in Wildeshausen.

Der Besitz der Vogteiwürde über das Alexanderstift in Wildeshausen ist von großer Bedeutung gewesen für die Geschichte des oldenburgischen Grafenhauses: er ist wohl in erster Linie für die oldenburgischen Grafen der Grund gewesen zur Errichtung der Herrschaft in Wildeshausen und zur Abzweigung der älteren Linie des Hauses, nämlich der Linie Oldenburg-Wildeshausen. Über die Entstehung der Vogteiwürde in Wildeshausen kann man sich ein ziemlich klares Bild machen, wenn man die ursprüngliche Einrichtung des Stiftes vergleicht mit den späteren Zuständen. Für einen solchen Vergleich besitzen wir ein sehr wertvolles Hilfsmittel in der uns erhaltenen Fundationsurkunde Walberts, eines Enkels Wittekind's und Gründers eben dieses Stiftes, vom 17. Oktober 872.¹⁾

Walbert trifft hier die Bestimmung, daß nur seine Nachkommen, zuerst in männlicher, dann auch in weiblicher Linie das Rektorat, die Vorstehertwürde über dieses Stift besitzen sollten. Bedingung für die Übernahme dieses Amtes ist, daß der Bewerber bereit sei, „tonsuram accipere“, geistlich zu werden. Durch diese Bestimmung erreichte Walbert, daß der Inhaber des Rektorates die geistlichen und weltlichen Funktionen eines Vorstehers des Stiftes ausüben konnte, daß also in der Leitung des Stiftes die größte Einheit herrschte.

Hiermit noch nicht genug, hatte Walbert im Jahre 855 (856) oder 871²⁾ von König Ludwig die volle Immunität für seine Stif-

¹⁾ Gedruckt bei Nieberding, „Gesch. des ehemal. Niederst. Münster“ I, S. V. und Osnabrücker U. B. I, S. 32 ff. Wilmans, R. U., I, S. 532.

²⁾ Sudendorf (Ztschr. f. Gesch. u. Altertumskunde Westf. VI, S. 184) u. Erhard R. 418 verlegen die Ausstellung dieser Urkunde in das Jahr 856. Wilmans (Kaiser-Urk. I, S. 179 u. 391) kommt zu der Ansicht, daß Ludwig der Deutsche im Jahre 856 diese Bestätigungsurkunde gar nicht ausstellen konnte, weil Wildesh. damals nicht zu f. Reiche gehörte. Erst durch den Vertrag von Mersen vom 8. Aug. 870 gelangte auch Wildesh. unter die Gewalt Ludwigs. Durch scharfsinnigen Vergleich mit andern Urkunden, durch Verbesserung der wohl schon im Original verderbten Daten kommt Wilmans zu dem Ergebnisse, die Entstehungszeit der Urkunde auf

tung erwirkt und nur sich und seinen Nachkommen bestimmte Rechte vorbehalten.¹⁾ König Ludwig erläßt die klare und deutliche Bestimmung, daß das Kloster und seine Güter frei sein solle von aller öffentlichen Gerichtsbarkeit und daß nur Waltbert und seine Nachkommen im vollen Besitze des Rektorates und Comitatus über das Stift und sein Gebiet sein sollten.²⁾ Diese väterliche, weitausschauende Fürsorge Waltberts für das Stift und seine Rektoren wurde dadurch belohnt, daß man bald eine seiner Hauptbestimmungen vergaß, nämlich die Bestimmung über den geistlichen Charakter des Vorsteheramtes. Sicher wissen wir aus der schon erwähnten Urkunde des Kaisers Lothar von 1135, daß zur Zeit des Herzogs Magnus von Sachsen, des tapferen und treuen Kampfgenossen Ottos von Northem die Trennung der geistlichen und weltlichen Funktionen des Rektors sich schon vollzogen hatte. Kaiser Lothar bekundet nämlich „qualiter instinctu dilecte nostre Richince imperatricis ministerialibus ecclesie nostre in Wildeshusen idem ius confirmanums, quod antiquitus tempore beate memorie Magni ducis probantur habuisse, volentes eos cum filiis et posteris suis parem habere conditionem et legem cum nostris et ducis Heinrici ministerialibus.“ In dieser Urkunde wird also den Ministerialen der Wildeshauser Kirche daselbe Recht verliehen, das sie „zur Zeit des Herzogs Magnus“⁴⁾ besessen hätten. Hieraus geht hervor, wie auch Dncken schon

den 20. Okt. 871 festzusetzen. Die Annahme bleibt bei den unbekanntem Gebietsverhältnissen eine Hypothese.

Dncken (B. u. K. I, S. 58) hält gegen Dümmler (Jahrb. der Dtsch. Gesch. im ostfränk. Reich 2, 355) an 855 (856) fest.

¹⁾ Die Urkunde fand sich in einem alten Kopialbuche der Kirche zu Wildesh. und ist gedruckt in d. Ztschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumsk., Bd. VI, S. 225.

²⁾ So fassen auch Erhard R 418, Sudendorf (Ztschr. f. vaterl. Gesch.) S. 186 und Wilmans (K. U. I., S. 393) den Inhalt dieser Urkunde auf.

³⁾ a. a. D.

⁴⁾ Daß dieser Ausdruck nicht nur ein zeitliches Verhältnis, sondern eher ein Abhängigkeitsverhältnis bezeichnet, braucht eigentlich kaum bewiesen zu werden. Weshalb sollte sonst gerade der Herzog Magnus seinen Namen hergeben müssen zur näheren Bestimmung der Zeit, da er doch niemals, selbst in den Kriegen der Sachsen gegen Heinrich IV. „einen hervorragenden Platz unter seinen Landsleuten eingenommen hat. Ja er tritt

richtig bemerkt,¹⁾ daß Herzog Magnus Lehnsherr des Alexanderstiftes war, daß er somit mindestens die weltliche Lehnsherrlichkeit über das Stift und seine Güter besessen haben muß.

Wir können noch weiter gehen. Als mit Herzog Magnus die Billunger 1106 ausstarben, gelangte zuerst Graf Liuder von Supplinburg, der später als König den Namen Lothar annahm, darauf sein Schwiegersohn Heinrich der Stolze, der zugleich Enkel des letzten Billingers Magnus war, und dessen Nachkommen, die Welfen in den Besitz derselben Lehnsherrlichkeit über das Stift. Überzeugend weiß dies Grauert²⁾ darzutun. Lothar bezeichnet ausdrücklich in der schon erwähnten Urkunde von 1135 die *ecclesia* in Wildeshausen als *nostram ecclesiam*, also als sein Eigentum. Besitzen wir auch, soweit sich überblicken läßt, von Lothars nächstem Nachfolger in der Herrschaft über Wildeshausen, Heinrich dem Stolzen, keine Urkunde, die sich auf Wildeshausen bezieht, und von dessen Sohne, Heinrich dem Löwen, nur eine einzige vom Jahre 1147, die eine Schenkung an das Stift zum Gegenstand hat, so geben doch mehrere Urkunden des Sohnes Heinrichs des Löwen, des Pfalzgrafen und Herzogs Heinrich, über das Verhältnis der Welfen zu Wildeshausen hinreichend Auskunft. So hatte er im Jahre 1196 dem Couvent in Wildeshausen eine Schenkung gemacht und die Schenkungsurkunde eingeleitet mit den Worten „*quum ecclesiis, que in nostra ditione constitute sunt, sic tenemur preesse ut etiam ipsis videamur prodesse . . .*“³⁾ Recht eigentümlich, aber auch charakteristisch für jene Zeit erscheint uns diese Urkunde wie auch die folgenden, wenn man bedenkt, daß durch die Teilung von Seln- sogar gegen die hervorragende Persönlichkeit Ottos von Northeim entschieden zurück.“ So Weiland a. a. O., S. 4. Wenn es sich nur um die nähere Bestimmung der Zeit handelte, dann wäre doch eher die Berufung auf irgend eine hervorragende und allgemein bekannte Persönlichkeit, in einer Urkunde des Kaisers Lothar sicher auf den damaligen Kaiser zu erwarten. So aber ist der Ausdruck „zur Zeit des H. M.“ wohl nur gleichzusetzen dem Ausdruck „unter dem H. M.“ Dieselbe Auffassung vertritt H. Grauert, a. a. O., S. 46.

¹⁾ In den Bau- und Kunstdenkmälern des Herzogt. Oldenburg I, S. 20.

²⁾ „Die Herzogsgewalt in Westfalen,“ S. 45 ff.

³⁾ Urkunde in der Zeitschrift für vaterl. Geschichte, VI, p. 236, Nr. 11.

hausen das Stift Wildeshausen in den Besitz Bernhards von Anhalt und seiner Nachfolger übergegangen war. Mit Recht bezeichnet deshalb Grauert¹⁾ den Besitz Wildeshausens seit 1180 in den Händen der Welfen als einen angemessenen. Doch Pfalzgraf Heinrich schaltet und waltet ruhig in der bisherigen Weise fort, bestätigt Schenkungen, und trifft Bestimmungen für die Zukunft. So bestätigt er in einer undatierten Urkunde eine Schenkung, die schon sein Vater den Wildeshauser Kanonikern gemacht hatte.²⁾ „Preterea“, sagte er dann weiter, „areas in Wildeshusen, quas fideles predictis fatribus pro animabus suis conferunt et alias areas, quas idem fratres ecclesie sue comparare poterunt, ipsis libere concedimus possidendas. Volentes ne quis eos in eisdem areis molestare presumat.“³⁾

Es wäre nun aber grundfalsch zu glauben, daß die Anhaltiner ihre Ansprüche auf Wildeshausen gänzlich hätten fahren lassen. Sie waren sich des rechtlichen Verhältnisses wohl bewußt und suchten ihre Rechte auszuüben, wie eine Urkunde Herzog Alberts vom 1. Mai 1228 zeigt, worin er sein *ius et proprietatem in prepositura Wildeshusen* auf Bremen überträgt.⁴⁾

So haben wir in Wirklichkeit seit 1180 eigentlich eine Doppelherrschaft über Wildeshausen, doch scheint der welfische Einfluß weit überwiegend gewesen zu sein, wie denn auch die eben erwähnte Übertragung des Herzogs Albert nur als eine Art Bestätigung eines schon von Pfalzgraf Heinrich vollzogenen Schrittes erscheint. Schon im Jahre 1219 hatte nämlich der Pfalzgraf auf dem Landtage in Stade die Propstei in Wildeshausen, die in dem Rechte bestand, in Wildeshausen einen Probst, der als Rechtsnachfolger des Rektors galt, zu ernennen,⁵⁾ der Bremer Kirche übertragen.⁶⁾ Hiernach

¹⁾ a. a. O., S. 51.

²⁾ Urk. Heinrichs des Löwen in der Ztschr. für vaterl. Gesch. VI, p. 231, Nr. 5 u. Wilmans, K. U. p. 535 d.

³⁾ Ztschr. f. vaterl. Gesch. VI., p. 236, Nr. 10.

⁴⁾ Scheidt, „Biblioth. hist. Goetting.“ Vorbericht p. XVIII.

⁵⁾ Urkunde des Erzb. Gerhard II. von Bremen vom 17. Sept. 1231 (im Bremer Urkundenbuch).

⁶⁾ Onden in d. Bau- u. Kunstdenkmäler des Herzogt. Old. I, S. 23.

⁷⁾ Urkunde im Hamburger Urkundenbuch, Nr. 432.

waren also die Welfen im Besitze des Patronates.¹⁾ Bringen wir all diese Tatsachen, besonders die letztere, den Besitz des Patronates, in Zusammenhang einmal mit der Rechtsnachfolge der Welfen in den billungischen Gütern und Gerechtsamen, dann mit dem Umstande, daß die weltliche Oberhoheit des letzten Billungers über das Alexanderstift feststeht, so hat die Annahme, daß auch die Billunger, ebenso wie die Welfen, im vollen Besitze sowohl der Lehns Herrlichkeit als auch des Patronates über das Stift sich befunden haben, die größte Wahrscheinlichkeit für sich.²⁾

Mit dieser Klärung des Verhältnisses der Billunger und Welfen zum Alexanderstift in Wildeshausen sind uns schon wichtige Handhaben gegeben zur Lösung einer alten Streitfrage. Wie schon erwähnt, wissen wir aus der Urkunde Kaiser Lothars vom Jahre 1135, worin er den Ministerialen der Wildeshauser Kirche dasselbe Recht verleiht, welches sie zur Zeit des Herzogs Magnus besessen hätten, und zwar *consentiente Egilmaro, advocato prefatae ecclesiae*, daß also im Jahre 1135 die Oldenburger Grafen im Besitze des Vogteirechtes über das Stift Wildeshausen sich befanden. Es ist nun eine oft erörterte Frage, wie sie in den Besitz der Vogtei gelangt sind, und die gewagtesten Vermutungen sind schon hierfür aufgestellt worden. In das Gebiet der Fabel zu verweisen sind zunächst die Ansichten des Gobelinus Person³⁾, ferner Johann Schiphowers⁴⁾ und Hamelmanns⁵⁾, die alle einen rechtlich begründeten Anspruch der oldenburgischen Grafen auf diese Vogtei-

¹⁾ H. Geffken. „Die Krone und das niedere Kirchengut unter Kaiser Friedrich II.“ S. 11.

²⁾ Diese Wahrscheinlichkeit würde zur Gewißheit, wenn sich die viel unstrittene Verwandtschaft der Billunger bzw. Welfen mit dem Gründer des Stiftes feststellen ließe, da dann eine Hauptvorbedingung Waltberts für den Besitz der vollen Macht über das Stift durch sie erfüllt würde. Leider läßt sich hierüber z. Zt. keine Gewißheit erlangen. (Vgl. Grauert a. a. O., S. 47 u. Wilmans K. U. I., p. 401). Die Welfen selbst aber müssen von ihrer Verwandtschaft mit Widukind, bzw. Waltbert überzeugt gewesen sein, denn Pfalzgraf Heinrich nennt in der oben angeführten Urkunde von 1215 die Gründer des Stiftes Wildeshausen seine Vorfahren.

³⁾ In seinem *Cosmodrimius*.

⁴⁾ In seiner *Chronica archicomitum Oldenb.*, S. 118.

⁵⁾ In seiner *Chronik* vom Jahre 1599, S. 60 ff.

würde annehmen und zwar einen solchen herleiten aus ihrer angeblich widukindschen Abstammung. Das Verdienst, mit dieser alt-eingewurzelten und noch immer lebenden Fabel gründlich aufgeräumt zu haben, gebührt G. Sello¹⁾ und H. Duden²⁾ stimmt ihm in seinen Ergebnissen vollkommen bei.

Wenig wahrscheinlich ist auch die Annahme Sudendorfs³⁾ und Viers⁴⁾, welche die Vogteiwürde der oldenburgischen Grafen zurückführen auf freie Wahl. Wohl ist es wahr, daß im Jahre 980 Kaiser Otto II. das Alexanderstift dem Kloster Memleben schenkte und diesem in der Schenkungsurkunde auch das Recht gab, für Wildeshausen den Vogt zu wählen.⁵⁾ Aber einmal haben wir nicht die geringste Nachricht, daß eine solche Wahl vorgenommen ist. Dann aber, wenn es auch geschehen sein sollte, hat es doch wohl nur wenig Bedeutung, da das Alexanderstift nur kurze Zeit, spätestens bis 1015, bei Memleben blieb.⁶⁾ Die schwache Hypothese wird lediglich durch die eine Tatsache gestützt, daß wir 150 Jahre nach Ausstellung der Schenkungsurkunde Ottos II. die Oldenburger wirklich als Vögte in Wildeshausen vorfinden. Ein Beweis dafür, daß die Wahl, wenn sie überhaupt stattgefunden hat, gerade auf die Oldenburger Grafen, von denen wir erst 1091 überhaupt zum erstenmale hören, gefallen ist, läßt sich nicht führen.

Auch Wilmans⁷⁾ beschäftigt sich eingehend mit der Vogteifrage in Wildeshausen, kommt aber zu recht eigenartigen Ergeb-

¹⁾ „Über die Widukindsche Abstammung der old. Grafen“ im Jahrb. für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg II.

²⁾ Bau- u. Kunstdenk. des Herzogt. Old. I., S. 18 ff.

³⁾ Ztschr. f. vaterl. Gesch. VI., S. 193 ff.

⁴⁾ Magazin für d. Staats- u. Gemeindeverwaltung im Großh. Old. III., S. 40 ff.

⁵⁾ Schenkungsurf. im Osnabr. U. B. I., S. 91, ferner in Wenks Hess. Gesch., 2. Bd., p. 33, Nr. 26 u. in Nieberding Gesch. d. Niederst. M. Urk. I.

⁶⁾ Wilmans (K. U. I., S. 397) bezweifelt sogar, ob die Schenkung an Memleben im Jahre 980 überhaupt zum Vollzuge gekommen ist. Er nimmt an, daß es sich damit verhält, wie mit den von Heinrich IV. an die Hamburger Erzbischöfe Adalbert und Liemar geschenkten Klöstern Corvey und Breden, die, trotzdem darüber Urkunden in aller Form ausgestellt vorliegen. (Aus den Jahren 1065 u. 1085, Stumpf 2684 und 2870), doch nie in deren Besitz übergegangen sind.

⁷⁾ K. U., S. 400 ff.



nissen darüber. Zunächst kann man Wilmans nur recht geben, wenn er mit Sudendorf¹⁾ annimmt, daß im allgemeinen das Recht der Vogtei ursprünglich nicht auf Geburt, sondern auf Wahl sich gegründet habe. Ebenfalls kann man seinen weiteren, ebenfalls ins Allgemeine gehenden Ausführungen nur zustimmen, daß nämlich, wenn ein Kloster seine Stiftung vorzugsweise einer Familie verdankt, diese auch notwendig von Anfang an sich im Besitze der Vogtei befand. Etwas bedenklich erscheint es aber, wenn er nun die Sache von der andern Seite ansieht und den Satz aufstellt, „daß im 12., 13. und 14. Jahrhundert die Familien, welche sich im erblichen Besitze der Vogtei über die Güter eines bestimmten Klosters finden, entweder in direkter männlicher oder doch wenigstens in weiblicher Linie von dem Hause abstammen, welches dasselbe im wesentlichen aus seinen Erbgütern begründet hat.“ Aus dieser Annahme zieht Wilmans für unsern Fall die kühnsten Folgerungen, indem auch er die Oldenburger Grafen für Nachkommen Waltberts bzw. Widufinds hält, eine Annahme, die jeder tatsächlichen Unterlage entbehrt und von Sello²⁾ längst ad absurdum geführt ist.

Wilmans geht nun noch weiter. Indem er zunächst den Beweis für erbracht hält, daß sowohl die Oldenburger als auch die Welfen bzw. Billunger von Widufind abstammen, leitet er hieraus für jene den Besitz der Vogtei, für diese den Besitz der Propstei ab. Wilmans hat also scheinbar den Ausgangspunkt seiner Beweisführung vergessen. Er geht nämlich aus von der Fundationsurkunde Waltberts vom Jahre 872, nach der es keinem Zweifel unterliegt, daß das Stift Wildeshausen als Familienstiftung gegründet ist. Und gerade die Hauptbestimmung Waltberts, wonach immer nur ein Glied der Familie die ganze Erbschaft erhalten solle, hätte für Wilmans, wenn er nun einmal dem Inhalt der Urkunde auch für spätere Zeiten soviel Gewicht beilegt, an dieser Stelle von Bedeutung sein müssen. Sie hätte ihn sicher zu einem doch sehr naheliegenden Ausweg aus diesem Wirrwarr geführt, nämlich zu der Annahme, daß wohl nach der Trennung der geistlichen und weltlichen Funktionen des Rektors die Familie, welche

¹⁾ a. a. D., S. 194.

²⁾ a. a. D. Vgl. S. 9.

bis dahin im Besitze des Rektorats war, zunächst ihre ganze Macht außer der geistlichen, wofür sie sich aber das Vorschlagsrecht für den Propst vorbehielt, in Händen behalten haben wird und wohl erst später die weltliche Schutzherrschaft einem Vogte übertragen hat. Bedenkt man nun, daß wir später wirklich diese Machtbefugnisse im Besitze der Welfen und vor ihnen wohl unzweifelhaft auch im Besitze der Billunger finden, so gelangen wir leicht und ungezwungen zu der Annahme, daß die Oldenburger die Vogtei in Wildeshausen als Lehen der Billunger und nach ihnen der Welfen besessen haben.¹⁾

Diese Annahme wird gestützt durch zwei Urkunden, die uns die Abhängigkeit unserer Grafen als Vögte des Alexanderstiftes von den Welfen zur Genüge dartun. Die erste ist die schon erwähnte Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich von 1219, die uns den Beweis bringt, daß die Welfen bis 1219, in Wirklichkeit sogar bis 1227, bis zum Tode Herzog Heinrichs des Schlangens, im Besitze des Patronatsrechtes in Wildeshausen waren. Erinnerung man sich außerdem an die alte weltliche Oberherrschaft der Welfen über das Stift, so ist es doch wohl nicht anzunehmen, daß ganz unabhängig von ihnen die Oldenburger, die doch als Rechtsnachfolger der alten billungischen Vizegrafen Huno und Friedrich ihre Lehnsleute waren,²⁾ die Vogteirechte über das Stift besaßen.

Einen durchschlagenden Beweis dafür, daß wirklich die Vogtei der oldenburgischen Grafen in Wildeshausen ein Lehen der Billunger oder Welfen war, bietet die andere Urkunde, eine Urkunde des Erzbischofs von Bremen vom Jahre 1270,³⁾ worin er sich nach der Besitznahme Wildeshausens zum Beweise dafür, daß sie rechtmäßig erfolgt sei, nur auf die Verträge mit dem Welfen Herzog Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, und dem Anhaltiner Albert, Herzog von

¹⁾ Der erste, der die Vermutung aufstellte, daß die Oldenburger Grafen die Vogtei in Wildeshausen als Lehen der Welfen, vielleicht schon der Billunger besessen hätten, war Sudendorf (a. a. D., S. 201). Eingehender behandelte die Frage dann Duden (a. a. D., S. 21 ff).

²⁾ V. Weiland, „Das sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinr. d. Löwen“, S. 41 u. 52 ff.

Dehio, „Das Erzbistum Hamburg-Bremen“, II., S. 51.

³⁾ In der Ztschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumskunde VI, S. 201.

Sachsen, beruft, ohne auch nur die Oldenburger Grafen mit einer Silbe zu erwähnen.

Was nun die Billunger oder Welfen zu einer Verleihung der Vogteiwürde überhaupt veranlaßt hat, weshalb sie gerade die Oldenburger Grafen damit belehnt haben, dafür läßt sich leicht eine Erklärung finden. Allzuviel Güter und Gerechtsame hatten sich im Laufe der Zeit in der Hand dieser mächtigen Herzoge angesammelt. Nicht alle konnten sie selbst mit dem nötigen Nachdruck beschützen und wahrnehmen. Besonders war dies der Fall, wenn sich die Gerechtsame auf weit entfernte Güter bezogen. Es blieb ihnen dann nichts anders übrig, als sie weiterzugeben.¹⁾ So ging es wohl auch mit der Vogteiwürde in Wildeshausen. Bei der Wahl der Person hierfür mußten 2 Gründe für die Lehnherren ausschlaggebend sein, einmal, daß sie eine ihnen ergebene Person mit der Vogteiwürde betrauten, dann, daß diese imstande sei, sie wahrzunehmen. Beides traf auf die oldenburgischen Grafen zu. Sie standen schon im Lehnsverhältnis zu den Welfen und besaßen einen ausgedehnten Güterbesitz um Wildeshausen, der sie zu den mächtigsten Grundherren der Nachbarschaft machte. So konnte auch die Vorschrift der karolingischen Kapitularien,²⁾ daß die Kirchenvögte stets einem in der Nachbarschaft der Kirche begüterten Geschlechte entnommen werden sollten, durch niemanden besser als durch sie erfüllt werden.³⁾

Worin bestanden nun endlich die Vogteirechte der oldenburgischen Grafen in Wildeshausen? Zunächst besaßen sie natürlich als einen integrierenden Bestandteil des Amtes die Vertretung der Kirche in Rechtsstreitigkeiten und Rechtsgeschäften und die Schutzgewalt über das Stift. Zur Begrenzung des Schutzbezirkes ist es nötig, wieder einen Rückblick zu werfen auf die Fundationsurkunde Waltberts vom Jahre 872. Einen breiten Raum nimmt hier die Aufzählung der Güter ein, die er dem Stifte vermacht. Er scheidet diese Güter streng in zwei Gruppen, in solche, die nur dem Rektor,

¹⁾ Vgl. Dnken, Bau- u. Kunstdenkm., Bd. I, S. 22.

²⁾ Capitulare Aquisgranense 801—813. MG., Legum sectio II., cap. I, S. 172.

³⁾ Dnken a. a. O.



und in solche, die der ganzen Kongregation unterstehen. Dem entsprechend war natürlich auch die Verwaltung getrennt, jene verwaltete der Rektor, diese die Gesamtheit der Stiftsherren. In der Verwaltung der Rektoratsgüter mußte eine Änderung eintreten, sobald das Rektorat selbst eine Änderung erfuhr. Dies geschah, als die geistlichen und weltlichen Funktionen des Rektors getrennt wurden. In ursächlichem Zusammenhang mit diesem Ereignis steht das Entstehen der Propstei- und Vogteiwürde: Der Propst übernahm die geistlichen Funktionen des früheren Rektors, der Vogt die weltlichen, besonders die Verwaltung der Rektorats- bzw. Propsteigüter, während die Kapitelsgüter, „specialia bona fratrum“, wie sie noch nach mehreren Hundert Jahren zum scharfen Unterschied von den Rektorats- oder Propsteigütern genannt wurden, stiftungsgemäß außerhalb seines Bereiches standen und von den fratres selbst verwaltet wurden, wie eine ganze Reihe späterer Urkunden zeigt.

Für uns kommen also nur die Propsteigüter in Betracht. Die Fundationsurkunde gibt als Besitz des Rektors an: Wildeshausen, „villam totam et integram cum omni territorio illuc aspiciente cum casa dominicata¹⁾ vel cetera edificia cum domibus mancipiis usw.

Im Besitz dieser Schutzherrschaft über Wildeshausen finden wir also im Jahre 1135 Graf Egilmar II. von Oldenburg. Er und seine Nachkommen besaßen außerdem, wie Duden²⁾ in seiner grundlegenden Darstellung ausführt, fast alle die Gerechtsame, in deren Besitz wir die Vögte zu jener Zeit überhaupt finden.³⁾ So erhielten sie zunächst eine Reihe aus der Vogtei herrührender öffentlich-rechtlicher Gefälle. „Hierzu gehören der Zoll zu Wildeshausen, und zwar sowohl der regelmäßige auf der Landstraße als auch die Abgaben von dem Wintermarkte in Wildeshausen, genannt Frohnzins;

¹⁾ Casa dominicata war der alte Herrenhof des Widukindschen Geschlechtes bei Wildeshausen, wozu nach dem Bruchhauser Lehnregister über 50 abhängige Hufen gehörten, vgl. Duden, Lehnregister, S. 107 ff.

²⁾ a. a. D., S. 22/23.

³⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II, S. 306 ff.

H. Geffken, „Die Krone und das niedere deutsche Reichs-Kirchengut“, S. 24 ff.



dazu hatten sie die innere Jurisdiktion, das Gericht zu Wildeshausen, das vor den Hauptmärkten an den Tagen S. Ulrichs und S. Simeonis und Judae in der Stadt abgehalten wurde; ferner auch wohl das Mühlenregal. Noch im späteren Mittelalter besaß die jüngere Linie des oldenburgischen Hauses hier Geleitsrechte und Jagdregale, die mit der altertümlichen Rechtssymbolik ihrer Bestimmungen auf das hohe Alter dieser in Wildeshausen geübten Gerechtsame hinweisen.“¹⁾

b) Die Gografentwürde im Verigau.

Bereits eingangs wurde erwähnt, daß die Ansicht von der Abstammung der Oldenburger Grafen von den Gografen des Verigaues immer mehr zu einer herrschenden wird. Dieser Annahme kommt jetzt das Ergebnis zweier Untersuchungen von Engelfe entgegen,²⁾ der sich eingehend mit dem alten Desumgericht beschäftigt hat und zu bedeutsamen Schlüssen über das Verhältnis der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen zur Gograffschaft des Verigaues gelangt.

In dem ältesten Teil des Bruchhauser Lehnregisters, das aus der Zeit um 1260³⁾ stammt, findet sich auch ein Abschnitt über die Teilung der Güter und Gerechtsame zwischen den Grafen Heinrich und Rudolf von Oldenburg-Bruchhausen. Eine kurze Bemerkung ist es, welche uns hier besonders interessiert, nämlich „De gogravescop bi Wildeshusen delet se beide“.⁴⁾ Hieraus geht mit Sicherheit hervor, daß kurz nach der Abzweigung der Linie Oldenburg-Bruchhausen von der Linie Oldenburg-Wildeshausen die „Gograffschaft bei Wildeshausen“ im Besitz der Bruchhauser Grafen war. Mit derselben Sicherheit läßt sich feststellen, daß diese die Gograffschaft nur infolge der Abzweigung besaßen und daß sie vorher im vollen Besitze der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen war.

¹⁾ Vgl. Onken, a. a. O.

²⁾ „Das Gogericht auf dem Desum“ im Jahrb. XIV. für d. Gesch. des Herzogtums Oldenburg, S. 1 ff. und „Das Gogericht Sutholte“ im Jahrb. XV., S. 145 ff.

³⁾ Engelfe, „Das Gogericht auf dem Desum“, S. 31. Onken, „Die ältesten Lehnregister der Grafen v. Old. u. Old.-Bruchhausen.“ Schriften des old. Vereins IX, S. 48, 49.

⁴⁾ Onken, Lehnregister, S. 105.

Nun verschwindet aber die Bezeichnung „Gograffschaft bei Wildeshausen“ vollständig aus den Nachrichten. Daß die Gograffschaft deshalb zu existieren aufgehört habe, ist nicht anzunehmen: sie hat nur beim Aussterben der Linie Oldenburg-Wildeshausen im Jahre 1270 um diese Zeit auch ihren Namen gewechselt. Und da ist es nun das Verdienst Engelkes, das Dunkel, welches bis in die neueste Zeit hierüber geschwebt hat, gelichtet zu haben. Nach seinen Untersuchungen kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß das „Gogericht bei Wildeshausen“ identisch ist mit dem im Jahre 1322¹⁾ zum ersten Male namentlich erwähnten Gogericht auf dem Desum.

Nach dieser Feststellung kann es uns nicht mehr schwer fallen, zunächst den Umfang des Gerichtsbezirkes der alten „Gograffschaft bei Wildeshausen“ und dann die richterlichen Kompetenzen unserer Grafen in diesem Gebiete zu bestimmen.

Über den Umfang des Gerichtsbezirkes der alten Gograffschaft verbreitet sich auch Engelke noch eingehend.²⁾ Außer den in der Urkunde von 1322 angeführten Kirchspielen Lutten, Langförden (einschließlich Dythe), Cappeln, Krapendorf (einschließlich Cloppenburg und Garrel), Wolbergen (einschließlich Markhausen) und Friesoythe (einschließlich Altenoythe und Barfel) ordnet er für die Zeit der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen auf Grund umfassender Untersuchungen auch noch die Kirchspiele Emstedt, Bisbek, Wildeshausen, Hüntlosen, Großenkneten, Drebber, Barnstorf und Goldenstedt der alten Gograffschaft unter, so daß der Gerichtsbezirk ein Gebiet darstellt, welches sich fast vollkommen mit dem Gebiet des alten Verigaues deckt.³⁾

¹⁾ Urf. der Brüder Hermann und Johann von Sutholte vom 25. Jan. 1322. Gedruckt im Jahrb. XIV für d. Gesch. des Herzogt. Old. (S. 38). Original unbekannt. Unbeglaubigte Abschrift aus dem Jahre 1590 im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover: Cal. Br. A. 1d. A (Diepholz) Nr. 4.

²⁾ Das Gogericht auf dem Desum, S. 2, 29, 30, 34.

³⁾ Von den im Verigau belegenen Kirchspielen ist bezüglich Wardenburg, Bakum und Bestrup die Zugehörigkeit zu dem Gogericht auf dem Desum urkundlich nicht nachzuweisen, während andererseits das dem Gogericht a. d. D. dingpflichtige Ksp. Wolbergen nachweislich nicht dem Veri- sondern dem Hasegau angehörte (vgl. Engelke a. a. D. S. 34).

So hatten also im ganzen Gebiete des Verigaues die Inhaber der Vograffschaft, eben unsere Grafen von Oldenburg-Wildeshausen, die Gerichtsgewalt in Händen. Und noch einen Schritt weiter können wir gehn: nur sie hatten die volle Gerichtsgewalt im Besiz. Niemals hören wir von einer konkurrierenden Gewalt. Erst kurze Zeit vor dem Aussterben der Wildeshauser Grafen erfahren wir zum ersten Male im Bezirke des alten Amtes Cloppenburg und in den Kirchspielen Drebbber, Barnstorf und Goldenstedt von andern Gewalten überhaupt,¹⁾ ohne jedoch feststellen zu können, daß sie jemals mit der vogräslichen Gerichtsgewalt in Konkurrenz getreten sind. Soviel ist aber wohl sicher, daß sie zur Zeit unserer Grafen kaum Bedeutung erlangt haben werden und die Wirksamkeit des Voggerichtes in keiner Weise beeinträchtigt haben, denn immer, auch noch lange Zeit nachher, als wirklich im Laufe der Zeit einige kleinere Gerichte in diesem Bezirke entstanden waren, wurde das Voggericht auf dem Desum rückhaltlos als ältere und höhere Instanz von allen anerkannt.²⁾ Nicht das Geringste hören wir hier auch von unmittelbaren Eingriffen einer höheren Gewalt, wie des Königs, oder von irgend einer gräflichen, auf den Königsbann sich stützenden Gerichtsgewalt: einzig und allein das Voggericht ist hier die zuständige Instanz, der Voggraf der einzige Gerichtsherr. So geben in unserm Gau die Tatsachen Philippi³⁾ und vor ihm auch anderen Historikern vollkommen recht, wenn er die völlige Unabhängigkeit des Voggrafen vom Grafen feststellt,⁴⁾ wenn er behauptet, daß die Voggerichte gerade in unserm Gebiete die alten sächsischen Volksgerichte oder Landgerichte sind und daß es sich bei ihnen um „das fast unberührte Fortleben der vollständigen alten Einrichtungen handele“,⁵⁾ „daß die gräfliche Gerichtsbarkeit sich im allgemeinen über die Sachsen nicht erstreckte“.⁶⁾ So unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen für das ganze Gebiet des Verigaues

¹⁾ Engelke „Das Voggericht Sutholte“, S. 152/153.

²⁾ Vgl. Engelke „Das Voggericht auf dem Desum“, S. 8, 13, 14 u. „Das Vog.Sutholte“, S. 146, 153.

³⁾ „Sachsenspiegel und Sachsenrecht“, MZG. XXIX. Bd. (1908).

⁴⁾ S. 237;

⁵⁾ S. 243.

⁶⁾ S. 247.

im Besitze der vollen Gerichtsgewalt waren, — ein Umstand, der nicht wenig zur Festigung ihrer Herrschaft in Wildeshausen¹⁾ beitragen konnte.²⁾

c) Besitzungen und Gerechtsame der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen.

Leider ist es uns nicht möglich, ein genaues Bild von den Besitzungen und Gerechtsamen der Wildeshauser Grafen zu entwerfen; dazu fehlen uns die Hilfsmittel. Wir müssen uns schon damit begnügen, an der Hand des vorhandenen Materials wenigstens eine Übersicht über ihre Güter und Gerechtsame zu geben, um uns eine Vorstellung machen zu können über die Bezirke, in denen sie überhaupt irgend welchen Einfluß ausüben konnten.

Zunächst haben wir nun aus Urkunden und aus gelegentlichen Bemerkungen im Bruchhauser Lehnsregister³⁾ Kenntnis von Gütern und Gerechtsamen, die sich noch in direktem Besitze unserer Grafen nachweisen lassen, und zwar in den Gemeinden bzw. Ortschaften

a) des Herzogtums Oldenburg:

Lindern,⁴⁾

Liener bei Lindern,⁵⁾

Lewinghausen bei Lönningen,⁶⁾

Benstrup bei Lastrup,⁷⁾

Oldendorf bei Lastrup,⁸⁾

Hamstrup bei Lastrup,⁹⁾

Bartmannsholte bei Essen,¹⁰⁾

¹⁾ Wildeshausen lag selbst im Verigau.

²⁾ Vgl. auch *Denken, Bau- u. Kunstdenkmäler*, I. S. 22.

³⁾ „Die ältesten Lehnsregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen“. Herausgegeben u. erläutert von H. Denken. *Schriften des Oldenb. Vereins IX.* (abgef. L.=R.).

⁴⁾ L.=R. S. 100.

⁵⁾ L.=R. S. 100.

⁶⁾ Urk. Graf Heinrichs IV. in der *Ztschr. f. vaterl. Gesch.* VI., S. 259.

⁷⁾ Urk. Graf Heinrichs IV. a. a. D.

⁸⁾ L.=R. S. 99.

⁹⁾ Urk. Graf Heinrichs IV. a. a. D.

¹⁰⁾ Urk. Graf Heinrichs IV. in der *Ztschr. f. vaterl. Gesch.* VI., S. 262.



- Darrel bei Effen,¹⁾
 Mintewede bei Cappeln,²⁾
 Schwege bei Dinklage,³⁾
 Bokern bei Lohne,⁴⁾
 Rüschedorf bei Damme,⁵⁾
 Galen bei Emsteck,⁶⁾
 Wildeshausen,⁷⁾
 Thölstedt bei Wildeshausen,⁸⁾
 Düngstrup bei Wildeshausen,⁹⁾
 Bestrup bei Wildeshausen,¹⁰⁾
 Mahlstedt bei Wildeshausen,¹¹⁾
 Holzhausen bei Wildeshausen,¹²⁾
 Bühren bei Al. Kneten,¹³⁾
 Hanstedt (Wildesh.),¹⁴⁾
 Aldrup (Wildesh.),¹⁵⁾
 Ellenstedt bei Goldenstedt,¹⁶⁾
 Einen bei Goldenstedt,¹⁷⁾

1) Sandhoff Ant. Osn. Nr. 81.

2) Ztschr. f. v. Gesch. S. 259.

3) L.=R. 10.

4) Urf. im Osn. u. B. II. S. 243.

5) Urf. im Osn. u. B. II. S. 393.

6) Urf. Heinrichs des Bogeners vom 9. Juli 1249, Original im Stift Börstel, Abschrift im H. Z. A. Doc. extr.

7) L.=R. u. Urf. in d. Ztschr. f. v. Gesch. VI. 250. Die Güter bei Wildeshausen, Dötlingen usw. gehörten zu dem alten „mächtigen Hof“ bei Wildesh. u. sind im Bruchhauser L.=R. aufgezählt, können aber unbedenklich zu den Wildeshausener Gütern gerechnet werden, da sie ursprünglich Vogteigüter der Wildeshausener Grafen waren. L.=R. S. 107.

8) L.=R. 107.

9) L.=R. 107.

10) L.=R. 107.

11) L.=R. 107.

12) L.=R. 107.

13) L.=R. 107.

14) L.=R. 107.

15) L.=R. 107.

16) Urf. Graf Heinrichs IV. in d. Ztschr. f. v. G. VI. S. 262.

17) L.=R. S. 107.

- Pfennigstedterfeld bei Dötlingen,¹⁾
 Brettorf bei Dötlingen,²⁾
 Aschenbeck, Gem. Dötlingen,³⁾
 Norttelingen, Gem. Dötlingen,⁴⁾
 Brettorf, Gem. Dötlingen,⁵⁾
 Großenkneten,⁶⁾
 Amelhausen bei Großenkneten,⁷⁾
 Westritum bei Großenkneten,⁸⁾
 Ostritum bei Großenkneten,⁹⁾
 Huntlosen,¹⁰⁾
 Husum bei Huntlosen,¹¹⁾
 Gebeshausen bei Huntlosen,¹²⁾
 Kirchhatten,¹³⁾
 Boofhorn bei Ganderkesee,¹⁴⁾
 Wardenburg,¹⁵⁾
 Astrup bei Wardenburg,¹⁶⁾
 Edewecht,¹⁷⁾
 Ofen bei Oldenburg,¹⁸⁾
 Westerstede,¹⁹⁾
 Hofstemoft bei Rastede,²⁰⁾
 Holwede bei Rastede,²¹⁾
 Methen bei Rastede,²²⁾

^{1—13)} L.-R. S. 107.

¹⁴⁾ Mösler, Dsn. Gesch. III. Urf. Nr. 318.

¹⁵⁾ L.-R. S. 107. W. Hayen „Die Wallfahrtskapelle u. l. Frau zur Wardenburg“. Schriften des old. Vereins 14. S. 73.

¹⁶⁾ L.-R. S. 107.

¹⁷⁾ Orig.-Urf. Heinrichs des Bogeners im Oldenb. H.- u. C.-Archiv. (1242). Orig. Doc. Kloster Hude. Gedruckt Fries. Archiv II. 313.

¹⁸⁾ L.-R. S. 107.

¹⁹⁾ Urf. im Dsn. u.B. III. Nr. 37 (vgl. W. Hayen a. a. O. S. 69.)

²⁰⁾ Urf. Heinr. d. Bog. im Old. Archiv 1237. Orig. Doc. Kloster Rastede.

²¹⁾ Urf. im Fries. Archiv II 311.

²²⁾ Mscr. Hist. mon. Rasted. p. 99 (H. Z. M.).

b) des Regierungsbez. Osnabrück:

Hartlage bei Buppen,¹⁾Lotten bei Haselünne,²⁾Bofel bei Ankum,³⁾

c) der Regierungsbez. Hannover und Stade:

Hölingen bei Colnrade,⁴⁾Holtorf bei Colnrade,⁵⁾Gr. Henstedt bei Bassum,⁶⁾Sulingen,⁷⁾Horstedt bei Harpstedt,⁸⁾Reckum bei Harpstedt,⁹⁾Hackfeld bei Harpstedt,¹⁰⁾Bramstedt bei Bassum,¹¹⁾Hoyssen bei Heiligenfelde,¹²⁾Lenste bei Brinkum,¹³⁾Kirchweyhe bei Brinkum,¹⁴⁾Eiffel bei Lunsen,¹⁵⁾Öhen bei Lunsen,¹⁶⁾Nottorf bei Lunsen,¹⁷⁾Das ganze Dorf Wulmsstorf bei Lunsen,¹⁸⁾" " " Ullenstede bei Lunsen,¹⁹⁾" " " Gahlstorf bei Blender,²⁰⁾

1) Mösler Osn. Gesch. III. Urk. 206.

2) L.=R. S. 100.

3) Urk. in d. Ztschr. f. v. Gesch. VI. 259.

4) L.=R. S. 96.

5) L.=R. S. 107.

6) L.=R. S. 107.

7) Urk. Graf Burchards im Hoyer U.B. VII. Nr. 4.

8) L.=R. S. 101.

9) L.=R. S. 107.

10) L.=R. S. 107.

11) Urk. Graf Heinrichs II. im Hoyer U.B. V. Nr. 4 u. Hamb. U.B. Nr. 282.

12) L.=R. S. 102.

13) L.=R. S. 102.

14—20) L.=R. S. 101.

Das ganze Dorf Südhalenbeck bei Lohse,¹⁾
 Thedinghausen,²⁾
 Siddestorf bei Blender,³⁾
 Diste,⁴⁾
 Schwarme,⁵⁾
 Borstel bei Schwarme,⁶⁾
 Gödestorf bei Heiligenfelde,⁷⁾
 Süstedt bei Bilsen,⁸⁾
 Eysterbruch bei Bilsen,⁹⁾
 Holsten bei Eizendorf,¹⁰⁾
 Hilgermissen bei Wechold,¹¹⁾
 Heesen bei Wechold,¹²⁾
 Nesse bei Loxstedt,¹³⁾
 Beckedorf bei Lesum.¹⁴⁾

Außer diesen Gütern und Gerechtsamen lassen sich noch manche Güter der Wildeshauser Grafen nachweisen, so besonders im Ste-
 dingerland, an der Weser zwischen Stolzenau und Drakenburg, bei
 Loccum, Wunstorf und in der weiteren Umgebung von Hannover.
 Diese alle können aber für die Feststellung des ursprüng-
 lichen Güterbestandes der Wildeshauser Grafen nicht in Betracht
 kommen, da sich ihre spätere Erwerbung nachweisen läßt.

Dennoch kann man die oben aufgezählte Reihe von Besitzungen
 der Wildeshauser Grafen noch vervollständigen und erweitern. Es
 unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß alle die Güter und Gerech-
 tsame, welche wir später im Besitze der Grafen von Oldenburg-
 Bruchhausen im Lehnregister verzeichnet finden, gemäß der gemein-
 samen Abstammung der Wildeshauser und Bruchhauser Grafen
 von Graf Heinrich II. von Oldenburg-Wildeshausen den ursprüng-
 lichen Besitzungen der Wildeshauser Grafen zuzuzählen sind, soweit
 sie sich im gemeinsamen Besitze der Oldenburger
 und Bruchhauser Linie befinden. Wir wissen nämlich
 nach der Trennung der Oldenburger und Wildeshauser Linie von

¹⁻⁴⁾ L.=R. S. 101.

⁵ u. ⁶⁾ L.=R. S. 98.

⁷⁻¹³⁾ L.=R. S. 101.

¹⁴⁾ L.=R. S. 99.

feiner gemeinsamen Erwerbung beider Linien — außer den Erwerbungen in Stedingen, die deshalb auch für uns nicht in Betracht kommen —, und so ist unbedenklich überall da, wo wir später die Oldenburger und Bruchhauser Grafen als gemeinsame Besitzer vorfinden, alt-oldenburgischer Besitz anzunehmen.¹⁾ Deshalb geht das Miteigentumsrecht, welches später die Bruchhauser an diesen alt-oldenburgischen Gütern inne hatten, für die Zeit vor der Abzweigung der Bruchhauser Linie unbedenklich auf die Wildeshauser Grafen über, deren Güter und Gerechtsame sich somit bedeutend vermehren lassen, und zwar kommen hier folgende Gemeinden bzw. Ortschaften in Betracht:

a) Im Herzogtum Oldenburg.

Schnelten bei Lastrup,²⁾

Lutten,³⁾

Hogenbögen bei Bisbek,⁴⁾

Grüppenbühren,⁵⁾

Oldenburg,⁶⁾

Apen,⁷⁾

Godenshold, Gem. Apen,⁸⁾

Rastede,⁹⁾

Dhrwege, Gem. Zwischenahn,¹⁰⁾

Kostrup, Gem. Zwischenahn,¹¹⁾

Dhmstede, Ldgem. Oldenburg,¹²⁾

Aschenstedt, Gem. Dötlingen.¹³⁾

¹⁾ Vgl. Uenzen in den Vorbemerkungen zu seiner Ausgabe der Lehnregister der Grafen von Old. u. Old.-Bruchh. S. 51.

²⁾ L.-R. S. 73, 88, 99.

³⁾ L.-R. S. 60, 72, 94.

⁴⁾ L.-R. S. 72, 101, 103.

⁵⁾ L.-R. S. 71, 108, 109.

⁶⁾ L.-R. S. 68, 77, 82, 109.

⁷⁾ L.-R. S. 89, 106.

⁸⁾ L.-R. S. 81, 103.

⁹⁾ L.-R. S. 89, 93, 105.

¹⁰⁾ L.-R. S. 80, 103, 105.

¹¹⁾ L.-R. S. 80, 93, 103.

¹²⁾ L.-R. S. 81, 103, 105.

¹³⁾ L.-R. S. 88, 103.

b) Im Reg. = Bez. Hannover.

- Beckstedt bei Colnrade,¹⁾
 Holtorp bei Colnrade,²⁾
 Mallinghausen, Rsp. Sudwalde,³⁾
 Wachendorf, Rsp. Heiligenfelde,⁴⁾
 Wichenhäusen, Rsp. Bassum,⁵⁾
 Steinke bei Syke,⁶⁾
 Gessel, Rsp. Barrien,⁷⁾
 Riede bei Magelsen.⁸⁾

Wir können noch weiter gehen und die ursprünglichen Besitzungen der Wildeshauser Grafen noch um eine Reihe Güter und Gerechtsame vermehren. Wie wir gesehen haben, sind es verhältnismäßig wenige Besitzungen, welche die Bruchhauser Grafen mit den Oldenburgern gemeinsam haben. Um so auffälliger ist es aber zu sehen, wie viele ihrer Besitzungen mit denen der Oldenburger oder Wildeshauser in Streulage liegen, wie fast in allen Gemeinden, in denen ihre Güter und Gerechtsame liegen, auch solche der Oldenburger oder Wildeshauser Grafen zu finden sind. Mit mehr oder minder großem Rechte werden wir deshalb auch diese Güter dem altoldenburgischen Besitzstande hinzuzählen dürfen,⁹⁾ besonders auch wenn man bedenkt, daß von einer späteren Erwerbung dieser Güter nichts bekannt ist und sie sich, soweit wir die Sache zu verfolgen imstande sind, immer im Besitze der Bruchhauser Grafen finden. Zu dem handelt es sich, besonders im Gebiete des jetzigen Herzogtums Oldenburg, hauptsächlich um Bezirke, in denen die Oldenburger Grafen entweder ausschließlich oder doch vorwiegend begütert waren, so daß die Wahrscheinlichkeit doch sehr groß ist, daß auch diese Güter

¹⁾ L.-R. S. 72, 111.

²⁾ L.-R. S. 72, 104, 107.

³⁾ L.-R. S. 78, 104, 112.

⁴⁾ L.-R. S. 78, 109.

⁵⁾ L.-R. S. 79, 96, 110, 113.

⁶⁾ L.-R. S. 78, 79, 99.

⁷⁾ L.-R. S. 78, 104, 112.

⁸⁾ L.-R. S. 78, 98, 104, 105.

⁹⁾ Vgl. hierzu unsere Ansicht über den Teilungsgrundsatz der Oldenburger bei ihren wiederholten Teilungen, unten S. 30 ff., S. 73 ff.

der Bruchhauser Grafen ursprünglicher Besitz der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen waren und deshalb ebenso wie die oben aufgezählten Güter den Grundlagen ihrer Herrschaft in Wildeshausen hinzuzuzählen sind.

Es handelt sich hier um Güter und Gerechtsame in den Gemeinden bzw. Ortschaften:

a) Des Herzogtums Oldenburg.

Marren bei Lindern,¹⁾

Bestrup,²⁾

Bethen bei Cloppenburg,³⁾

Wespe bei Wechta,⁴⁾

Lethe, Gem. Großenkneten,⁵⁾

Dötlingen,

Rahde, Rsp. Dötlingen,⁶⁾

Denghausen, Gem. Wildeshausen,⁷⁾

Spasche, Gem. Wildeshausen,⁸⁾

Amelhausen, Gem. Huntlosen,⁹⁾

Rechterfeld,¹⁰⁾

Bonrechtern bei Bisbek,¹¹⁾

Ambergen bei Goldenstedt,¹²⁾

Ganderkesee,¹³⁾

Immer, Gem. Ganderkesee,¹⁴⁾

¹⁾ L.-R. S. 100.

²⁾ L.-R. S. 100.

³⁾ L.-R. S. 98.

⁴⁾ L.-R. S. 109.

⁵⁾ L.-R. S. 100.

⁶⁾ L.-R. S. 97.

⁷⁾ L.-R. S. 97.

⁸⁾ L.-R. S. 98.

⁹⁾ L.-R. S. 109.

¹⁰⁾ L.-R. S. 98.

¹¹⁾ L.-R. S. 97.

¹²⁾ L.-R. S. 97.

¹³⁾ L.-R. S. 94.

¹⁴⁾ L.-R. S. 114.

- Schlutter, Gem. Vanderkesee,¹⁾
 Rühlingen, Gem. Vanderkesee,²⁾
 Bümmerstede, Gem. Osterburg,³⁾
 Ekhorn bei Oldenburg,⁴⁾
 Kirchhuchting,⁵⁾
 Feddeloh, Gem. Edewecht,⁶⁾
 Oster-Westericheps, Gem. Edewecht,⁷⁾
 Nordloh, Gem. Apen,⁸⁾
 Sauwief, Gem. Westerstede,⁹⁾
 Scholt, Gem. Westerstede,¹⁰⁾
 Loy, Gem. Rastede,¹¹⁾
 Barghorn, Gem. Rastede,¹²⁾
 Lehmden, Gem. Rastede,¹³⁾
 Bekhausen, Gem. Rastede,¹⁴⁾
 Hoftemost, Gem. Rastede,¹⁵⁾
 Zwischenahn,¹⁶⁾
 Rostrup, Gem. Zwischenahn,¹⁷⁾
 Rayhausen, Gem. Zwischenahn,¹⁸⁾
 Achwege, Gem. Zwischenahn,¹⁹⁾

- ¹⁾ L.=R. S. 95.
²⁾ L.=R. S. 95.
³⁾ L.=R. S. 95.
⁴⁾ L.=R. S. 96.
⁵⁾ L.=R. S. 99.
⁶⁾ L.=R. S. 95, 103.
⁷⁾ L.=R. S. 103.
⁸⁾ L.=R. S. 103.
⁹⁾ L.=R. S. 103.
¹⁰⁾ L.=R. S. 103.
¹¹⁾ L.=R. S. 103.
¹²⁾ L.=R. S. 103.
¹³⁾ L.=R. S. 105.
¹⁴⁾ L.=R. S. 105.
¹⁵⁾ L.=R. S. 105 (aus „Ostenhorst“).
¹⁶⁾ L.=R. S. 97, 106.
¹⁷⁾ L.=R. S. 97.
¹⁸⁾ L.=R. S. 97.
¹⁹⁾ L.=R. S. 97, 103.



Specken, Gem. Zwischenahn,¹⁾
 Quernstede, Gem. Zwischenahn,²⁾
 Dänikhorst, Gem. Zwischenahn,³⁾
 Ekern, Gem. Zwischenahn,⁴⁾
 Mansie bei Westerstede,⁵⁾
 Felde bei Westerstede,⁶⁾
 Wiefelstede,⁷⁾
 Borbek, Gem. Wiefelstede,⁸⁾
 Neuenlande, Gem. Schönemoor,⁹⁾

b) Der Reg. = Bez. Hannover und Stade.

Sudwehhe,¹⁰⁾
 Lunjen,¹¹⁾
 Dhen, Rsp. Lunjen,¹²⁾
 Wulmstorf, Rsp. Lunjen,¹³⁾
 Jntschede,¹⁴⁾
 Rehr, Rsp. Jntschede,¹⁵⁾
 Blender,¹⁶⁾
 Einste, Rsp. Blender,¹⁷⁾
 Reihausen, Rsp. Bilsen,¹⁸⁾

1) L.=R. S. 97.

2) L.=R. S. 97, 105.

3) L.=R. S. 110.

4) L.=R. S. 97, 103.

5) L.=R. S. 94.

6) L.=R. S. 105.

7) L.=R. S. 99.

8) L.=R. S. 96.

9) L.=R. S. 97.

10) L.=R. S. 95, 109.

11) L.=R. S. 106.

12) L.=R. S. 94.

13) L.=R. S. 109.

14) L.=R. S. 105.

15) L.=R. S. 105.

16) L.=R. S. 94, 95.

17) L.=R. S. 94, 101.

18) L.=R. S. 104.

- Scholen, Rsp. Bilsen,¹⁾
 Dienstborstel, Rsp. Bilsen,²⁾
 Reken, Rsp. Bilsen,³⁾
 Barrien,⁴⁾
 Osterholz, Rsp. Barrien,⁵⁾
 Ofel, Rsp. Barrien,⁶⁾
 Ristedt, (?) Rsp. Barrien,⁷⁾
 Dahlhausen,⁸⁾
 Barme, Rsp. Dörverden,⁹⁾
 Magelsen,¹⁰⁾
 Eigendorf,¹¹⁾
 Westen, Rsp. Eigendorf,¹²⁾
 Pöpsen, Rsp. Mallinghausen,¹³⁾
 Sudwalde,¹⁴⁾
 Bensen, Rsp. Sudwalde,¹⁵⁾
 Affinghausen, Rsp. Sudwalde,¹⁶⁾
 Wickbranzien, Rsp. Heiligenfelde,¹⁷⁾
 Jardinghausen, Rsp. Heiligenfelde,¹⁸⁾
 Creyenhof, Rsp. Heiligenfelde,¹⁹⁾

¹⁾ L.=R. S. 97, 110.

²⁾ Urf. 106 im Hoher u.B. VIII.

³⁾ Urf. 106 im Hoher u.B. VIII.

⁴⁾ Urf. 106 im Hoher u.B. VIII.

⁵⁾ L.=R. S. 109.

⁶⁾ L.=R. S. 109.

⁷⁾ Urf. 106 im Hoher u.B. VIII. (aus „Rastede“).

⁸⁾ L.=R. S. 95, 111.

⁹⁾ L.=R. S. 94. Urf. 106 im Hoher u.B. VIII.

¹⁰⁾ L.=R. S. 94.

¹¹⁾ L.=R. S. 110.

¹²⁾ L.=R. S. 110.

¹³⁾ L.=R. S. 104.

¹⁴⁾ Urf. 106 im Hoher u.B. VIII.

¹⁵⁾ Urf. 106 im Hoher u.B. VIII.

¹⁶⁾ L.=R. S. 99, 109.

¹⁷⁾ L.=R. S. 104. Urf. 106 im Hoher u.B. VIII.

¹⁸⁾ L.=R. S. 104.

¹⁹⁾ L.=R. S. 109.

- Halbehen, Rsp. Heiligenhof,¹⁾
 Hoopen, Rsp. Heiligenhof,²⁾
 Uffinghausen, Rsp. Twistringen,³⁾
 Bestinghausen, Rsp. Nordwohldde,⁴⁾
 Fesefeld, Rsp. Nordwohldde,⁵⁾
 Syke,⁶⁾
 Lessen, Rsp. Sulingen,⁷⁾
 Jebel, Rsp. Kirchwehhe,⁸⁾
 Harpstedt,⁹⁾
 Dünsen, Rsp. Harpstedt,¹⁰⁾
 Heizhausen, Rsp. Harpstedt.¹¹⁾

Nach dieser Zusammenstellung läßt sich ein ziemlich klarer Überblick über die Güter und Gerechtsamen der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen gewinnen. All diese Besitzungen liegen zwar in dem weiten Gebiete zwischen Ems und Weser zerstreut, dennoch aber läßt sich schon durch ihre Lage in einem von Osten nach Westen langgestreckten, von Norden nach Süden dagegen verhältnismäßig schmalen Bezirke ein innerer Zusammenhang zwischen ihnen feststellen. Besonders ist dies der Fall in den jetzigen oldenburgischen Ämtern Wildeshausen, Cloppenburg, Oldenburg und dem nördlichen Teil des Reg.-Bez. Hannover westlich der Weser. Die Hauptmasse der Güter liegt nach unserer Zusammenstellung im Amte Wildeshausen und im nördlichen Teil des Reg.-Bez. Hannover. Es wäre nun aber grundfalsch hieraus zu schließen, daß nun auch der Haupteinfluß der Wildeshauser Grafen sich auf diese beiden Gebiete beschränkt habe. Die Tatsache, daß wir hier mehr Güter der Wildeshauser Grafen finden als in den andern Bezirken liegt lediglich in

1) L.-R. S. 97.

2) Urf. 106 im Hoyer U.B. VIII.

3) L.-R. S. 104.

4) Urf. 106 im Hoyer U.B. VIII.

5) L.-R. S. 110.

6) L.-R. S. 105. Urf. 106 im Hoyer U.B. VIII.

7) L.-R. S. 97, 110.

8) L.-R. S. 109.

9) L.-R. S. 101.

10) L.-R. S. 111.

11) L.-R. S. 109.

dem Umstande begründet, daß die Hauptquelle für eine Rekonstruktion des Besitzstandes der Wildeshauser Grafen das Lehnsregister der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen ist, die eben hier ihren Sitz hatten und in deren Besitz die meisten der hier liegenden Wildeshauser Güter übergegangen sind. Was wir dagegen über die Wildeshauser Besitzungen in den Ämtern Cloppenburg und Oldenburg wissen, ist fast durchweg zufälliger Natur, so daß man, besonders wenn man den Umstand in Erwägung zieht, daß auch die Oldenburger Linie hier reich begütert war, wohl zu der Annahme berechtigt ist, daß der Besitz der Wildeshauser Grafen in den Ämtern Cloppenburg und Oldenburg ebenso reich gewesen ist, wie im Amte Wildeshausen und im Reg.=Bez. Hannover. Ebenso sind wir wohl zu der Annahme berechtigt, daß die Wildeshauser Grafen auch im jetzigen Reg.=Bez. Osnabrück reich begütert gewesen sind. Zwar wissen wir nur von wenigen Wildeshauser Besitzungen in diesem Gebiete, aber die Tatsache, daß ihre Oldenburgischen Vettern hier ebenfalls viele Güter besaßen, legt doch diese Vermutung nahe.

III. Die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen.

1. Graf Heinrich I.

Der bereits mehrfach erwähnte Graf Egilmar II., der den ganzen Besitz des oldenburgischen Grafenhauses in seiner Hand vereinigte, wird schon seinen Wohnsitz in Oldenburg gehabt haben, da seine Söhne sich Grafen von Oldenburg nannten.¹⁾ Er läßt sich zuletzt im Jahre 1142²⁾ nachweisen. Als er starb, hinterließ er 3 Söhne³⁾ Von diesen Söhnen war einer, Otto, Probst von Breiten,

¹⁾ Vgl. Dnken, B. u. R., I., S. 23.

²⁾ Vertrag der Herzogin Gertrude, Mutter Heinrichs des Löwen mit Erzbischof Adalbero von Bremen über die Besiedelung des Süderbrooks, des südöstl. Zipsels des jetzigen Stedingens, welche Egilmar II als erster der adligen Zeugen unterzeichnet hat. (Bremer Urk. Buch I, 36), Wilmans in den K. U. scheint diese Urkunde nicht zu kennen, da er die letzte Erwähnung Egilmars II. bereits in das Jahr 1135 verlegt.

³⁾ Nach den Angaben der für die oldenb. Geschichte hochbedeutsamen und seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durchaus glaubwürdigen Stader Annalen zum Jahre 1105. MG. SS. Tom. XVI, p. 318.